

## **AGB Vermietung Räume Inklusionsagentur**

**§ 1 Geltungsbereich** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung der Räume der Inklusionsagentur für Veranstaltungen, sowie für alle dem Kunden erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen der Inklusionsagentur.

### **§ 2 Buchung**

Diese erfolgen über das Online-Anmeldeformular auf unserer Homepage. Darüber hinaus ist es möglich, sich unter Angabe aller notwendigen Daten (siehe Anmeldeformular) per E-Mail bei uns anzumelden. Sie erhalten eine Anmeldebestätigung mit allen erforderlichen Informationen. Mit der Anmeldebestätigung erhalten Sie die Rechnung.

Berechnungsgrundlage sind die vereinbarten Preise und Leistungen. Diese werden für die erbrachten Leistungen berechnet und gelten für jeden Kunden als Berechnungsgrundlage. Es wird für Veranstaltungen grundsätzlich eine Gesamtrechnung ausgestellt. Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag unter Angabe der Veranstaltungsnummer bis spätestens eine Woche vor der Überlassung der Räumlichkeiten. Ihre Anmeldung und unsere Bestätigung sind verbindlich.

**(1) Vereinbarungen zur Schlüsselübergabe:** Sofern die Buchung der Räumlichkeiten außerhalb unserer Geschäftszeiten erfolgt, werden Schlüssel zum Zugang der gebuchten Räumlichkeiten ausgehändigt. Hierfür wird eine Kautions **über 150 Euro** erhoben.

**(2) Rücktritt von Seiten des Kunden:** Bei Stornierungen bis zu 4 Wochen vor dem gebuchten Termin berechnen wir eine Bearbeitungsgebühr von 60 €.

Bei Rücktritt innerhalb eines Zeitraumes von drei Wochen bis mehr als eine Woche vor Seminarbeginn erheben wir eine Teilnahmegebühr von 50 %; wird der Rücktritt innerhalb der letzten Woche vor Veranstaltungsbeginn erklärt bzw. bei Nichtinanspruchnahme wird der volle Teilnahmebeitrag fällig.

**(3) Rücktritt von Seiten Inklusionsagentur** Die Inklusionsagentur ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, beispielsweise falls höhere Gewalt oder andere von der Inklusionsagentur nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen. Dies gilt vor allem bei der Gefährdung, Beeinträchtigung oder Unmöglichkeit der Bereitstellung der Räumlichkeiten infolge höherer Gewalt wie durch Naturkatastrophen. Ebenso, sofern die Inklusionsagentur begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Leistung unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. in der Person des Kunden oder des Zwecks, gebucht wird oder dass die Inanspruchnahme der Leistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der Einrichtung in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich der Einrichtung zuzurechnen ist. Bei berechtigtem Rücktritt der Inklusionsagentur entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

### **§ 3 Zweck und Ablauf der Veranstaltung**

#### **(1) Änderung Teilnehmerzahl und Veranstaltungszeit**

Die endgültige Teilnehmerzahl sowie die Speise- und Getränkeauswahl ist spätestens vierzehn Werktage vorher mitzuteilen, um eine sorgfältige Vorbereitung zu gewährleisten.

**(2) Mitbringen von Speisen / Getränke** Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen und Konferenzen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung. In diesen Fällen wird ein Betrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.

**(3) Raucherklausel** In den Räumen der Inklusionsagentur ist das Rauchen verboten. Raucherplätze außerhalb sind ausgewiesen.

(Stand: 07.02.2023)

#### **§ 4 Haftung des Kunden für Schäden**

Der Kunde haftet für alle Schäden am Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. –Besucher, seine Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihm selbst verursacht werden. Die Inklusionsagentur kann vom Kunden die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherung, Kaution, Bürgschaft) verlangen.

#### **§ 5 Haftung des Kunden bei Benutzung von technischem Gerät und Mobiliar**

Soweit der Kunde auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von der Inklusionsagentur benutzt, haftet er für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe.

Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes der Inklusionsagentur bedarf deren schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen der Inklusionsagentur gehen zu Lasten des Kunden, soweit die Inklusionsagentur diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf die Inklusionsagentur pauschal erfassen und berechnen.

#### **§ 6 Schlussbestimmungen**

(1) **Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen** für Veranstaltungen müssen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.

(2) **Leistungs- und Erfüllungsort sowie Gerichtsstand** ist für alle Ansprüche und Streitigkeiten aus diesem Vertrag Bühl. Es gilt deutsches Recht.

(3) Sollten **einzelne Bestimmungen** dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam, nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.